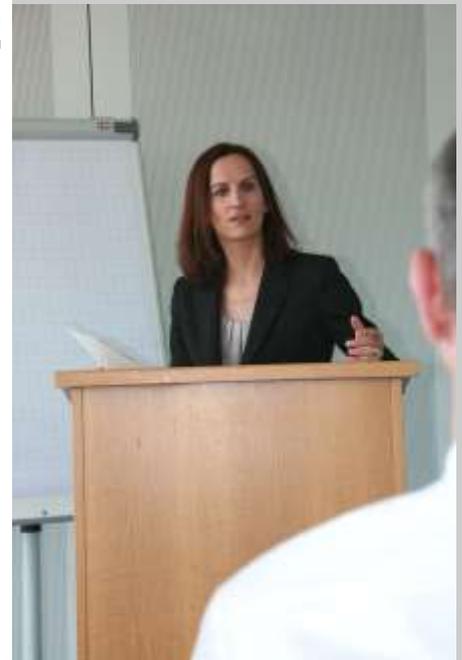




Niedersächsisches
Justizministerium

Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der Niedersächsischen Justiz



auch in der Elternzeit

**Verbessern Sie Ihre beruflichen Chancen...
...gerade auch in der Elternzeit!**



WO KANN ICH LEHR- UND PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN WAHRNEHMEN?

Angestellte, Beamtinnen und Beamten aller Dienste, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können folgende Lehr- und Prüfungstätigkeiten wahrnehmen:

▶ **Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte:**

Für die Ausbildung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte können Sie als Lehrkraft im Lehrgang auf Landgerichtsebene tätig werden. Außerdem sind praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften in den Ausbildungsgerichten zu leiten. Der Stundenumfang richtet sich nach dem Lehrgebiet.

Prüfungstätigkeiten können Sie für das Prüfungsamt für den allgemeinen Justizdienst beim Landgericht Hannover wahrnehmen. Die Prüfungstätigkeiten umfassen die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Korrektur von Klausuren.

▶ **Gerichtsvollzieherausbildung:**

In der Gerichtsvollzieherausbildung können Sie Lehrgänge leiten. Die Lehrgänge finden in der Regel beim Amtsgericht Hannover statt. Daneben können Sie Prüfungstätigkeiten für das zentrale Prüfungsamt beim Amtsgericht Hannover wahrnehmen. Die Prüfungstätigkeiten umfassen die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Korrektur von Klausuren.

▶ **Rechtspflegerausbildung:**

Die Rechtspflegerausbildung liegt in der Hand der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Sie vergibt Lehraufträge, die Sie im Nebenamt wahrnehmen können und bestellt nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer.

▶ **Prüfungstätigkeit in den juristischen Staatsprüfungen und Referendarausbildung:**

Im Rahmen der Referendarausbildung können Sie bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften leiten. Daneben können Sie für das Landesjustizprüfungsamt Prüfungstätigkeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung wahrnehmen. Als Prüferin oder Prüfer führen Sie Prüfungsgespräche und korrigieren schriftliche Prüfungsleistungen. Hauptamtliche Prüferinnen und Prüfer sind zusätzlich mit der Erstellung von schriftlichen Prüfungsarbeiten betraut.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN VORLIEGEN?



Es versteht sich von selbst, dass Lehr- und Prüfungskräfte in besonderem Maße über fachliches Wissen verfügen müssen. Zudem sollten Lehrkräfte in der Regel mindestens 2 Jahre und Prüferinnen und Prüfer 3 Jahre Berufspraxis haben. Eine Prüfungstätigkeit beim Landesjustizprüfungsamt kommt für besonders qualifizierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen mit mindestens einjähriger Berufspraxis in Betracht. Eine Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter im Studiengang Rechtspflege erfordert zudem die Befähigung, auf der Grundlage besonderer Leistungen in einer möglichst 3-jährigen Berufspraxis den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Rechtspflegeraufgaben erforderlich sind.

Neben der beruflichen Praxis kommt es vor allem darauf an, das fachliche Wissen und die Erfahrungen aus der Praxis vermitteln bzw. in Prüfungen erfragen und bewerten zu können. Das setzt unter anderem ein gutes Ausdrucksvermögen und eine schnelle Auffassungsgabe voraus. Eine Lehrkraft sollte kontaktfreudig sein und über ein gewisses Organisationstalent verfügen. Lehrkräfte sollen motivieren, aktivieren und den Lehrstoff mit modernen Lehrmethoden vermitteln. Sie sollten Freude daran haben, anderen ihre Kenntnisse weiter zu geben und Interesse für neue Themen zu wecken.

Es wird nicht von Ihnen erwartet, dass Sie all diese Fähigkeiten bereits erworben haben. Wenn Sie Aufgaben in der Ausbildung oder im Prüfungsbereich übernehmen möchten, sollten Sie jedoch die Bereitschaft mitbringen, sich etwa zu den Besonderheiten des Prüfungsgesprächs und zu didaktischen Fragen fortzubilden.

WELCHE VORTEILE HAT EINE BESCHÄFTIGUNG IN DER ELTERNZEIT FÜR MICH?

- ▶ Die Übernahme von Lehr- und Prüfungstätigkeiten bietet Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, gerade auch in der Elternzeit eine anspruchsvolle und zugleich zeitlich und organisatorisch gut planbare berufliche Tätigkeit auszuüben.
- ▶ Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten erleichtern den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach Ablauf der Elternzeit. Sie werden während der Elternzeit fachliche und dienstliche Fortentwicklungen leichter mitverfolgen können.
- ▶ Durch Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten erhalten Sie den Kontakt mit der Justiz. Dies unterstützt einen wechselseitigen Austausch von Informationen.
- ▶ Die Übernahme von Lehr- und Prüfungstätigkeiten ist für das berufliche Fortkommen – z. B. im Hinblick auf Ihre künftige Verwendungsbreite – förderlich.



TÄTIGKEIT IM HAUPT- ODER NEBENAMT WÄHREND DER ELTERNZEIT



Sofern ein entsprechender dienstlicher Bedarf besteht, können Sie hauptamtliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten (für den nichtrichterlichen Dienst während der Elternzeit auch in unterhältiger Teilzeit) wahrnehmen. Häufig werden solche Tätigkeiten aber auch während der Elternzeit als Nebentätigkeit ausgeübt. Sie werden dann nach besonderen Vergütungssätzen entlohnt. Entsprechend werden die Reisekosten in diesem Fall nach den gesondert geltenden Bestimmungen erstattet.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?



Grundsätzlich kann Ihnen die Geschäftsleitung Ihrer Dienststelle weitere Auskünfte geben, zum Beispiel zu Fragen der Fortbildung, Ausübung von Nebentätigkeiten, Vergütung, Bereitstellung von Unterrichtsplänen und –skripten sowie Hospitationsmöglichkeiten. Darüber hinaus stehen Ihnen folgende Kontaktstellen für weitere Informationen zur Verfügung:

1. Über die Art und den Inhalt der Aufgaben:

- ▶ Prüfungsamt für den allgemeinen Justizdienst beim LG Hannover:
Frau Pauluth: 0511/347-4089

- ▶ Prüfungs- und Lehrtätigkeiten in der Gerichtsvollzieherausbildung, AG Hannover:
Herr VizePräsAG Hippe, 0511/347-2004

- ▶ Für Lehraufträge in der Justizfachwirtausbildung:
die Lehrgangs- bzw. Arbeitsgemeinschaftsleitungen am Landgericht und in den Ausbildungsbehörden (Vermittlung des Ansprechpartners durch die Geschäftsleitung).

- ▶ Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege:
 - Lehraufträge: Rektoratsassistent(in): 05121/17910-23 und -45
E-Mail: FHHI-Rektoratsassistent@justiz.niedersachsen.de
 - Rechtspflegerprüfungen: Prüfungsamt: 05121/17910-22
E-Mail: FHHI-Pruefungsamt@justiz.niedersachsen.de

- ▶ Prüfungstätigkeit und Referendarausbildung
 - 1. Prüfung: Landesjustizprüfungsamt - Referent(in) PA I: 05141/5939-111
 - 2. Staatsprüfung: Landesjustizprüfungsamt - Referent(in) PA II: 05141/5939-127

2. Über Elternzeit und Elterngeld:

Informationen zu Elternzeit und Elterngeld erhalten Sie von den Elterngeldstellen. In Niedersachsen sind dies die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Städte und Gemeinden der Region Hannover. Die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle

sowie weitergehende Informationen zur Antragstellung können der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter www.ms.niedersachsen.de (dort: Jugend & Familie – Familien, Kinder und Jugendliche – Familien – Elterngeld / Elterngeld Plus) entnommen werden.

